

S a t z u n g

über die Benutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Grünbach

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993, des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 10.09.1993, der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Betriebskostenverordnung) vom 29.09.1993 sowie der Ersten Bekanntmachung zur Betriebskostenverordnung vom 6. Juni 1995 hat die Gemeinde Grünbach am 08.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für kommunal geleitete Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grünbach in Form von Kinderkombinationen (Kinderkrippe/Kindergarten und Hort), in denen Kinder für einen Teil des Tages erzogen, gebildet und betreut werden.
- (2) Dem Kinderkrippenbereich werden Kinder zugeordnet, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Dem Kindergartenbereich werden Kinder zugeordnet, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt.
- (4) Der Hort ist eine Einrichtung für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse.

§ 2 Aufgaben der Kindertageseinrichtung

- (1) Kindertageseinrichtungen sind sozialpädagogische Einrichtungen, die die Erziehung des Kindes in der Familie ergänzen und unterstützen sollen.
- (2) Kindereinrichtungen im Krippen- und Kindergartenbereich sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, gemäß § 2 SächsKitaG (Abs. 1 und 2).
- (3) Der Hort hat die sozialen und emotionalen Bedürfnisse der Kinder, die Freizeitinteressen sowie die Erfordernisse, die sich aus dem Schulbesuch ergeben, zu berücksichtigen, gemäß § 2 Abs. 3 SächsKitaG.

§ 3 Aufnahmegrundsätze

- (1) Für alle Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstätten Platz (Kindergartenplatz) bis zum Schuleintritt.
- (2) Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Es gehört zu den Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse zu sorgen.
- (3) In die Tageseinrichtungen für Kinder können Kinder mit nicht nur vorübergehend wesentlichen Behinderungen aufgenommen werden, wenn sie einer Förderung in besonderen Einrichtungen nicht bedürfen.
Kinder die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kindertageseinrichtungen nur dann besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- (4) Über die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung entscheidet die Gemeinde Grünbach als Träger der Kindereinrichtung.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.

§ 4 An- und Abmeldungen

- (1) Die Anmeldung der Kinder, deren Eltern eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wünschen, hat schriftlich in der Gemeindeverwaltung Grünbach über Anmeldeformular zu erfolgen.
Die Anmeldung bleibt verbindlich, sofern zum Zeitpunkt der Anmeldung keine andere, schriftliche Vereinbarung über eine zeitliche Begrenzung des Antrages getroffen wurde.
- (2) Eine Anmeldung muss schriftlich 4 Wochen vor Monatsanfang erfolgen. Die Kündigung des Betreuungsplatzes kann nur schriftlich erfolgen. Es gibt eine beiderseitige Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsanfang.

§ 5 Ausschuss

Vom Amts wegen können Kinder von der Benutzung der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

- a.) das Kind länger als 4 Wochen unentschuldig der Kindereinrichtung fern bleibt.
- b.) der zu entrichtende Betreuungsbeitrag für 2 aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
- c.) gesundheitliche Gründe nach den §§ 3 und 48 des Bundesseuchengesetzes gegeben sind.

§ 6 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gemeinde Grünbach erhebt Gebühren für die Betreuung in den Kindereinrichtungen nach Maßgabe des Gebührentarifs, der dieser Satzung anliegt.
Die Höhe des Betreuungsgeldes richtet sich nach dem zu zahlenden prozentualen Anteil für die Erziehungsberechtigten gemäß der Regelung nach § 3 Abs. 1 - 7 der BetrVO vom 29.09.1993.
- (2) Die Gebühren werden gemindert bei Alleinerziehenden und wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindereinrichtung besuchen.
- (3) Soweit die Eltern geltend machen, dass ihnen die Belastung durch den Elternbeitrag (Gebühr) gemäß § 13 Abs. 2 SächsKitaG nicht zuzumuten ist, trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) auf Antrag der Eltern die erforderlichen Feststellungen. Anträge können über die Gemeinde Grünbach an das Jugendamt gestellt werden.
- (4) Maßgebend für die Gebühr ist das Lebensalter des Kinder zu Beginn des Kalendermonats.
- (5) Die Gebühren sind für jeden Monat zu entrichten, in dem das Kind in der Kindereinrichtung aufgenommen ist. Bleiben Kinder der Einrichtung durch Urlaub oder Krankheit fern, muss der Elternbeitrag in voller Höhe weitergezahlt werden.
- (6) Die Festsetzung des Verpflegungskostensatzes erfolgt in Absprache mit den jeweiligen Einrichtungen entsprechend ihrem Angebot.
- (7) Die Gebühr wird jeweils zum 1. eines Monats für den laufenden Monat über Gebühreneinzug (Lastschriftverfahren) bzw. Einzelüberweisung fällig.

§ 7 Zahlungspflicht

- (1) Schuldner des Betreuungsbeitrages sowie des Verpflegungsgeldes sind die Erziehungsberechtigten des Kindes gegenüber dem Träger der Kindereinrichtung. Zahlungspflichtig haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht der Erziehungsberechtigten entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit der fristgemäßen Abmeldung bzw. mit der Kündigung des Betreuungsplatzes.
- (3) Es wird stets der volle Betreuungsbeitrag für einen Monat erhoben, es sei denn, dass Kinder kurzfristig für einen bereits zu Beginn der Aufnahme feststehenden Zeitraum, in die Kindereinrichtung aufgenommen und betreut werden. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung des Betreuungsgeldes nach Tagessätzen.

- (4) Die jeweiligen Tagessätze werden entsprechend dem Alter des Kinder und des dafür verbindlichen Betreuungsbeitrages, ausgegangen von monatlichen 20 Betreuungstagen festgesetzt.
Eine Ermäßigung erfolgt für befristete Aufnahmen nicht.
- (5) Die Kindertagesstätten Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen fällig ist.
- (6) Der Gebührenanspruch wird durch einen Gebührenbescheid durch den Träger der Einrichtung geltend gemacht.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben jede Veränderung, der für den Betreuungsbeitrag maßgeblichen Verhältnissen (Familienstand, Einkommen, Wegfall der Geschwisterermäßigung), dem Träger der Einrichtung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Rückerstattung von Beiträgen aufgrund der Versäumnispflicht der Erziehungsberechtigten erfolgt nicht.

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindereinrichtung in Absprache mit dem Elternbeirat der jeweiligen Einrichtung festgelegt.
- (2) Folgende Regelöffnungszeiten sollten gesichert werden:
1. Kindereinrichtungen im Vorschulalter haben eine Regelöffnungszeit von 9 Stunden.
 2. Kindereinrichtungen für Kinder im Schulalter haben eine Regelöffnungszeit von 5 bzw. 6 Stunden (mit Frühhort).

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Grünbach, den 08.11.1995

Thomas Rosenbaum
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Grünbach

- Gebührentarif -

1. Die Höhe des Betreuungsgeldes richtet sich nach dem zu zahlenden prozentualen Anteil für die Erziehungsberechtigten gemäß der Regelung nach § 3 Abs. 1 - 7 der Betriebskostenverordnung (BetrkVO) vom 29. September 1993 (SächsGVBl. Nr. 48 vom 03.12.1993).

Diese Anteile sind folgendermaßen verteilt:

- Bereich Kinder unter 3 Jahren
 - Land und Gemeinde je 40 %
 - Eltern 20 %
- Bereich Kinder über 3 Jahren bis Ende 4. Klasse
 - Land und Gemeinde je 37,5 %
 - Eltern 25 %

2. Die Geschwisterermäßigung wird entsprechend der geltenden Regelung der BetrVO § 3 Abs. 3 und Abs. 4 erhoben und festgesetzt:

1. Kind der Familie: 100 % zu zahlender Betrag
 2. Kind der Familie: 60 % zu zahlender Betrag
 3. Kind der Familie: 20 % zu zahlender Betrag
 4. Kind der Familie: beitragsfrei
- Alleinerziehende Elternteile zahlen 90 % des Beitragssatzes.

3. Die Elternbeiträge laut erster Bekanntmachung des Sächs. Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur BetrVO vom 29.09.1993 werden am 06.06.1995 gemäß §§ 1 und 2 BetrVO ab 01.05.1995 angepaßt.

Damit betragen die durchschnittlichen Betriebskosten in Kindertagesstätten pro Platz und Monat für Kinder

- bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 1.298,00 DM
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt 649,00 DM
- vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse 350,00 DM

4. Festsetzung der Elternbeiträge

4.1. für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis Schuleintritt

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	160,00 DM	144,00 DM
2. Kind	96,00 DM	86,40 DM
3. Kind	32,00 DM	28,80 DM

4.2. für Hortkinder (tägl. Betreuungszeit 6 Stunden)

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	87,50 DM	78,75 DM
2. Kind	52,50 DM	47,25 DM
3. Kind	17,50 DM	15,75 DM

4.3. für Kinder ab 1,5 Jahren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	259,60 DM	233,60 DM
2. Kind	155,80 DM	140,20 DM
3. Kind	51,90 DM	46,70 DM

5. Die Änderung des Gebührentarifs tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 01.01.1996 außer Kraft.

Thomas Rosenbaum
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Grünbach

- Gebührentarif -

1. Die Höhe des Betreuungsgeldes richtet sich nach dem zu zahlenden prozentualen Anteil für die Erziehungsberechtigten gemäß der Regelung nach § 3 Abs. 1 - 7 der Betriebskostenverordnung (BetrkVO) vom 29. September 1993 (SächsGVBl. Nr. 48 vom 03.12.1993).

Diese Anteile sind folgendermaßen verteilt:

- Bereich Kinder unter 3 Jahren
 - Land und Gemeinde je 40 %
 - Eltern 20 %
- Bereich Kinder über 3 Jahren bis Ende 4. Klasse
 - Land und Gemeinde je 37,5 %
 - Eltern 25 %

2. Die Geschwisterermäßigung wird entsprechend der geltenden Regelung der BetrVO § 3 Abs. 3 und Abs. 4 erhoben und festgesetzt:

1. Kind der Familie: 100 % zu zahlender Betrag
 2. Kind der Familie: 60 % zu zahlender Betrag
 3. Kind der Familie: 20 % zu zahlender Betrag
 4. Kind der Familie: beitragsfrei
- Alleinerziehende Elternteile zahlen 90 % des Beitragssatzes.

3. Die Elternbeiträge laut erster Bekanntmachung des Sächs. Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur BetrVO vom 29.09.1993 werden am 06.06.1995 gemäß §§ 1 und 2 BetrVO ab 01.05.1995 angepasst.

Damit betragen die durchschnittlichen Betriebskosten in Kindertagesstätten pro Platz und Monat für Kinder

- bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 1.298,00 DM entspricht 663,66 Euro
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt 649,00 DM entspricht 331,83 Euro
- vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse 350,00 DM entspricht 178,95 Euro

4. Festsetzung der Elternbeiträge

4.1. für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis Schuleintritt

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	160,00 DM = 81,81 Euro	144,00 DM = 73,63 Euro
2. Kind	96,00 DM = 49,08 Euro	86,40 DM = 44,18 Euro
3. Kind	32,00 DM = 16,36 Euro	28,80 DM = 14,73 Euro

4.2. für Hortkinder (tägl. Betreuungszeit 6 Stunden)

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	87,50 DM = 44,74 Euro	78,75 DM = 40,26 Euro
2. Kind	52,50 DM = 26,84 Euro	47,25 DM = 24,16 Euro
3. Kind	17,50 DM = 8,95 Euro	15,75 DM = 8,06 Euro

4.3. für Kinder ab 1,5 Jahren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	259,60 DM = 132,73 Euro	233,60 DM = 119,44 Euro
2. Kind	155,80 DM = 79,66 Euro	140,20 DM = 71,68 Euro
3. Kind	51,90 DM = 26,54 Euro	46,70 DM = 23,88 Euro

5. Die Änderung des Gebührentarifs tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 01.01.1996 außer Kraft.

Thomas Rosenbaum
Bürgermeister

*Anlage zur Satzung über die Benutzung der Kita der Gemeinde Grünbach
Festlegungen in der Richtlinie des Vogtlandkreises zur Übernahme von Teilnahmebeträgen*

in Kitaeinrichtungen vom 01. Januar 2004

- **Gebührentarif** -

Punkt 4 – Festsetzung der Elternbeiträge

4.1. Kinder unter 3 Jahren

9 Stunden

6 Stunden

4,5 Stunden

	Familie	Alleinerziehend	Familie	Alleinerziehend	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	132,73	119,46	88,91	80,02	66,37	59,73
2. Kind	79,66	66,37	53,38	44,46	39,83	33,19
3. Kind	26,54	13,27	17,79	8,90	13,27	6,64

4.2. Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt

9 Stunden

6 Stunden

4,5 Stunden

	Familie	Alleinerziehend	Familie	Alleinerziehend	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	81,81	73,63	54,81	49,33	40,90	36,81
2. Kind	49,08	40,90	32,88	27,41	24,54	20,45
3. Kind	16,36	8,18	10,94	5,48	8,18	4,09

4.3. für Hortkinder

6 Stunden

5 Stunden

	Familie	Alleinerziehend	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	44,79	40,31	35,79	32,21
2. Kind	26,84	22,40	21,47	17,90
3. Kind	8,95	4,48	7,16	3,58

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen) vom 01.01.1996

Aufgrund von § 4 Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S.159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), der §§ 2 und 9 SächsKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach am 27.05.2009 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 6 Abs.8 wird neu eingefügt Fassung:

“ Im letzten Kindergartenjahr (Schulvorbereitungsjahr) werden im Umfang einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden keine Elternbeiträge erhoben (Elternbeitragsfreiheit). Das letzte Kindergartenjahr beginnt am 01.August des Jahres vor Eintreten der Schulpflicht gemäß § 27 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und endet am 31.Juli des Jahres, in dem das Kind in die Schule aufgenommen wird. Erfolgt die Anmeldung durch die Eltern gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 SchulG nach dem 01. August des Jahres vor Eintritt der Schulpflicht (gemäß § 27 Abs. 1 SchulG, besteht die Elternbeitragsfreiheit ab dem Monat der Anmeldung. Wird ein Kind gemäß § 27 Abs. 2 SchulG vorzeitig in die Grundschule aufgenommen, beginnt die Elternbeitragsfreiheit mit dem Monat der Beantragung der vorzeitigen Aufnahme, frühestens jedoch 12 Monate vor Beginn des 1. Schuljahres. Wird ein Kind vom Schulbesuch gem. § 27 Abs. 3 SchulG zurückgestellt, bleibt die Elternbeitragsfreiheit bestehen.”

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2009 in Kraft.

Grünbach, den 28.05.2009

M. Strobel
Bürgermeister

Satzung
zur Regelung der Gemeinnützigkeit
der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Grünbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) sowie §§ 59 ff der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 613) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertageseinrichtung mit Sitz in Grünbach, Bahnhofstr. 7 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung von Kindern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung verwirklicht.

§ 2

Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

1. Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Angestellten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

2. Die Gemeinde Grünbach erhält die Auflösung und Aufhebung der Einrichtungen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf kein Personal durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft

Grünbach, den 12.12.2002

Thomas Rosenbaum
Bürgermeister

